



**Österreichische HochschülerInnenschaft**  
 Bundesvertretung  
 Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
 Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
 Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606



An das  
 Bundeskanzleramt – Sektion III  
 z.Hd. Mag. Stefan Ritter  
 Geschäftszahl BKA-920.196/0002-III/1/2011  
 per E-Mail: [iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 23.November 2011

### **Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft zur Dienstrechts-Novelle 2011 – Pädagogische Hochschulen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrter Mag. Stefan Ritter!

Mit vorliegendem Konsultationsdokument des BKA werden das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz abgeändert, im Sinne einer verbesserten Funktionalität und Flexibilität des Dienstrechts für das Lehrpersonal an Pädagogischen Hochschulen (PHs) und einer Vereinfachung der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

Die Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Diese Änderungen sind grundsätzlich im Sinne der wichtigen Weiterentwicklung der PHs notwendig, und hätten bereits im Rahmen der Entwicklung der Pädagogischen Akademien (Pädaks) zu PHs im Rahmen des Hochschulgesetzes 2005 passieren müssen. Gerade die starke Orientierung der bisherigen Struktur der Bediensteten an der PH, die sich an die von Schulen im primären und sekundären Sektor anlehnt, entspricht nicht einer tertiären Hochschulstruktur. Durch die vorliegende Novelle wird hier endlich durch eine Anlehnung an



**Österreichische HochschülerInnenschaft**  
 Bundesvertretung  
 Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
 Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
 Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606



das UniversitätslehrerInnen-Dienstrecht diese längst überfällige Weiterentwicklung vollzogen.

Es gibt jedoch einige wichtige Details, in der der Gesetzesentwurf noch abgeändert werden sollte. Gerade um eine tatsächliche Gleichstellung mit dem Universitätslehrpersonal zu erreichen.

### **Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979**

Ad § 200b (4) bzw. § 248c.: Die Einführung eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens für die Verwendungsgruppe PH1 wird von der ÖH stark befürwortet. Jedoch ist die automatische Überführung der aktuellen Bundeslehrer von den alten Verwendungsgruppe L PH in die neue Verwendungsgruppe PH1 ohne Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens mit Stichtag 1.Oktober 2012 zu hinterfragen. Im Sinne einer Qualitätsentwicklung des Hochschullehrkörpers sollten bereits in der PH tätige L PH-Personen nicht von den Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens ausgenommen sein.

Ad § 200d (2): Wie auch die Gender Mainstreaming-Beauftragte an den PHs fordert die ÖH, dass „Maßnahmen zur Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit zu entwickeln und zu begleiten bzw. Gender-Mainstreaming und Diversity-Management-Prozesse anzuregen“ im Sinne einer Implementierung und Institutionalisierung dieses wichtigen Prozesses als neue Ziffer 7 aufzugreifen ist.

Ad § 200d (2) Z 3: Auch die ÖH fordert hier die Formulierung „Bachelorarbeiten“ durch „Abschlussarbeiten“ zu ersetzen um die Betreuung von Masterarbeiten und anderen Abschlussarbeiten von Hochschullehrgängen mit in die Dienstpflichten einzubeziehen.

Ad § 200d (2) Z 5 und 6 bzw. § 200e (1): Die ÖH begrüßt, dass Hochschullehrende auch Bildungsangebote sowie Schulentwicklungsprozesse betreuen müssen. Für diese Tätigkeiten sollten jedoch Personen mit speziellen Qualifikationen herangezogen werden. Bei der



Festlegung der dienstlichen Aufgaben durch den Rektor/ die Rektorin (oder besser durch den Institutsvorstand siehe nächster Punkt) laut § 200e (1) sollten diese erforderlichen Qualifikationen stärker berücksichtigt werden und betroffene Personen bereits bei ihrer Anstellung entsprechend ausgewählt werden. Die ÖH fordert deshalb hier eine stärkere Einschränkung bzw. Ausformulierung, auf Grund von welchen Qualifikationen Personen für die unterschiedlichen Dienstpflichten herangezogen werden können.

Ad § 200e (1), (6) und § 200h (1): Die Festlegung der dienstlichen Aufgaben sowie der zeitlichen und örtliche Bindung des Hochschullehrpersonals an den Dienstort PH durch den Rektor/die Rektorin, sowie die Festlegung der Wochendienstzeit durch die Institutsleitung ist zu hinterfragen. Die ÖH fordern im Sinne der angestrebten Gleichwertigkeit mit Universitäts-Lehrenden mehr Gestaltungsmöglichkeiten bzgl. den Dienstpflichten der Lehrenden. So sollte etwa die Festlegung der dienstlichen Aufgaben von der Institutsleitung erfolgen. Die Festlegung der Wochendienstzeit, sowie die zeitlichen und örtliche Bindung an die PH sollte von den Lehrenden in Rücksprache mit der Institutsleitung festgelegt werden.

Ad §200e (2): Die hier erreichte Verringerung der Lehrveranstaltungsbeauftragung wird von der ÖH begrüßt - sie geht jedoch nicht weit genug. Im Sinne der angestrebten Gleichwertigkeit mit Universitäts-Lehrenden fordert die ÖH eine weitere Verringerung der maximalen Beauftragung mit Lehrveranstaltungsstunden, auf gleiches Niveau wie an Universitäten.

Ad § 200g (1): Die ÖH befürwortet die Freistellung der Hochschullehrenden für Forschungstätigkeiten. Eine Anwendung der Freistellung unter Beibehaltung der Bezüge sollte bei entsprechendem Nachweis der wissenschaftlichen Relevanz samt Zwischenergebnissen nach Ablauf der sechs Monaten verlängert werden können.

Ad § 200l (2) Z 3: Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Geheimhaltung (zuzüglich zu § 46) im Interesse des privaten Trägers ist aus Sicht der ÖH schärfstes zu hinterfragen. Im Sinne einer notwendigen Transparenz fordert die ÖH die Ziffer 3 ersatzlos zu streichen.

Ad § 248 c: „LP H“ muss lauten „L PH“.



Österreichische HochschülerInnenschaft  
Bundesvertretung  
Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606



Ad 7. Anlage 1 Z 22a. Verwendungsgruppe PH1 (2) Z 2: Die ÖH fordert, dass die nicht nur eine vormalige einschlägige Verwendung als Universitätslehrperson, sondern auch als FH-Lehrperson anzurechnen ist! Z 2 muss deshalb lauten „eine mindestens vierjährige Verwendung als Hochschullehrperson und Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 200d, wobei auf diese Verwendung eine einschlägige Verwendung als Universitätslehrperson, sowie FH-Lehrperson anzurechnen ist.“

Ad 7. Anlage 1 Z 22b. Verwendungsgruppe PH2 (2) Z 2: Die ÖH fordert die Ergänzung des Bachelor-Abschlusses durch eine fachwissenschaftliche und nicht fachdidaktische Vertiefung im besten Fall in Form eines Masterabschlusses, welche auch an Universitäten und Fachhochschulen möglich sein muss. Z 2 muss deshalb lauten: „der erfolgreiche Abschluss eines Lehrganges an einer Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder Universität im entsprechenden fachwissenschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 60 ECTS,“

Ad 7. Anlage 1 Z 22c. Verwendungsgruppe PH3 (2) Z 2: Diese Ziffer ist zu ersatzlos zu streichen. Die Verwendung von Lehrpersonen mit „entsprechenden Diplom gemäß Akademien-Studiengesetz 1999“ soll zwar durch § 248a bis 30. September 2017 möglich sein, jedoch nicht länger.

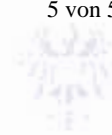
### **Änderung des Gehaltsgesetzes 1956**

Ad § 54e: Die ÖH möchte an dieser Stelle eine grundsätzliche Skepsis gegenüber einer starken Leistungsorientierung der Lehrenden zum Ausdruck bringen. Der Paragraph sollte zumindest genauer ausformuliert werden, um eine Transparenz der Anforderung der Leistungsprämie gegenüber den Hochschullehrenden zu ermöglichen.



**Österreichische HochschülerInnenschaft**  
Bundesvertretung  
Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606



Die Österreichische HochschülerInnenschaft ersucht abschließend um Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Dörler  
Referent für pädagogische Angelegenheiten

Martin Schott  
Stellvertretender Vorsitzender